



Informationen für Unternehmen zur Datenerhebung

Das Coaching bzw. das Projekt, an dem Ihr Unternehmen teilnehmen will, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland bzw. Baden-Württemberg, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden und wurden.

Daher ist es notwendig, dass Ihr Firmenname und Ihre Kontaktdaten sowie weitere Informationen zum Unternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.¹ Anhand dieser Angaben kann festgestellt werden, ob die Zielgruppe und die mit der Fördermaßnahme verfolgten Ziele in der Praxis auch erreicht werden. Darüber hinaus werden diese Angaben benötigt, damit Baden-Württemberg seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Werden diese Pflichten nicht oder nur ungenügend erfüllt, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln.

Die Datenerhebung führt der Träger der Fördermaßnahme im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg durch. Er ist dabei zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Beim Förderprogramm Coaching werden die Daten aus dem Coachingantrag und der Anlage zum Antrag "Selbsterklärung zur Einstufung als KMU" übertragen.

Die Ansprechperson Ihres Unternehmens kann nach dem Ende der Fördermaßnahme kontaktiert werden. Dabei wird entweder

- die von ihnen benannte Ansprechperson zu Aspekten der ESF-Förderung befragt oder
- um Weiterleitung von Befragungsunterlagen an die Geschäftsleitung bzw. (weitere) Mitarbeiter/-innen, die Coaching-Angebote in Anspruch genommen bzw. an ESF-geförderten Projekten teilgenommen haben, gebeten.

¹ Grundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg.

Vereinzelt werden Unternehmen Teil von sog. Fallstudien. In diesen sehr seltenen Fällen wird der Kontakt zum Unternehmen ebenfalls über die Ansprechperson und ggf. zusätzlich die Geschäftsleitung gesucht. Fallstudien und die angesprochenen Befragungen dienen insbesondere der Erfüllung der Berichtspflichten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gegenüber der Europäischen Kommission und werden durch das ISG-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (von der ESF-Verwaltungsbehörde beauftragter Evaluator) durchgeführt. Befragung und Auswertung der Befragungsdaten finden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen statt. Zwischen dem ISG und der ESF-Verwaltungsbehörde wurde eine Datenschutzvereinbarung, die auch für den Förderbereich Wirtschaft gilt, abgeschlossen:

http://www.esf-bw.de/esf/uploads/media/Datenschutzvereinbarung_SM-ISG_04.pdf.

Auswertung und ggf. Veröffentlichung der Ergebnisse findet immer in aggregierter Form und pseudonymisiert statt, sodass **Rückschlüsse bspw. auf einzelne Ansprechpersonen oder auf Ihr Unternehmen nicht gezogen werden können.**

Die ESF-Verwaltungsbehörde ist nach § 3 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) bzw. nach § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verantwortliche Stelle. Bei ihr können die Rechte gemäß § 6 BDSG bzw. § 5 LDSG auf Auskunft (§§ 19 und 34 BDSG bzw. § 21 LDSG) sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 20 und 35 BDSG bzw. §§ 22 bis 24 LDSG) geltend gemacht werden.

Kontakt:

- ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, E-Mail: ESF@sm.bwl.de